



Rat der
Europäischen Union

072457/EU XXVI. GP
Eingelangt am 23/07/19

Brüssel, den 18. Juli 2019
(OR. en)

11331/19

ENT 176
ENV 702
CHIMIE 100
MI 586
IND 216
CONSOM 218
SAN 359

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. Juli 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: SWD (2019) 299 final

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
ZUSAMMENFASSUNG DER EVALUIERUNG der Verordnung (EG)
Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
31. März 2004 über Detergenzien

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD (2019) 299 final.

Anl.: SWD (2019) 299 final

Brüssel, den 10.7.2019
SWD(2019) 299 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER EVALUIERUNG
der
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
31. März 2004 über Detergenzien

{SWD(2019) 298 final}

Zusammenfassung

Detergenzien spielen in unserem Alltag eine zentrale Rolle. Sie dienen der Gesundheit und der Hygiene in fast allen Tätigkeitsbereichen und sind der Gesundheit und der Lebenserwartung des Menschen sowie unserem gesellschaftlichen und körperlichen Wohlbefinden förderlich. Die von stetigem Wachstum geprägte europäische Reinigungsmittelindustrie trägt erheblich zur Wettbewerbsfähigkeit, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Wirtschaftswachstum in der EU bei. Detergenzien sind jedoch Chemikalien mit Eigenschaften, die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bergen können.

Die Detergenzienverordnung¹ zielt darauf ab, den freien Verkehr von Detergenzien innerhalb der EU zu gewährleisten und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die Gesundheit der Verbraucher sicherzustellen.

In der Evaluierung wurde untersucht, welche Teile der Detergenzienverordnung ihren Zweck gut erfüllen und was aus welchem Grund verbesserungsbedürftig ist. Es wurde bewertet, ob die Rechtsvorschrift ihren Zielen gerecht wird, ohne die Industrie und die Verwaltung unnötig zu belasten. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Evaluierung lauten:

- Die Ziele der Detergenzienverordnung sind nach wie vor relevant. Einige der darin enthaltenen Vorschriften sind jedoch nicht gut an bestimmte Neuentwicklungen wie den Verkauf von Detergenzien in Nachfüllverpackungen angepasst.
- Die Vorschriften der Detergenzienverordnung sind insgesamt kohärent und vollständig. Einige dieser Vorschriften sind jedoch uneinheitlich und/oder überschneiden sich mit anderen EU-Rechtsvorschriften über chemische Stoffe (insbesondere der CLP-Verordnung, der Biozidprodukteverordnung und der REACH-Verordnung) und führen häufig zu Doppelungen bei der Kennzeichnung von Detergenzien. Durch diese Überschneidungen werden solche Produkte mit Etiketten überfrachtet, was wiederum zu unklaren Informationen für die Verbraucher führt. Die Verbraucher können somit die Angaben auf dem Etikett, die dem Schutz ihrer Gesundheit und der Umwelt dienen sollen, unter Umständen nicht ohne Weiteres nachvollziehen. Darüber hinaus wird die Reinigungsmittelindustrie durch sich überschneidende Kennzeichnungsvorschriften unnötig belastet. Diese Probleme könnten mit innovativen Kommunikationsmethoden und auf digitalem Weg, z. B. mittels QR-Codes, angegangen werden. Diese Tools sind jetzt verfügbar und werden bereits für einige Detergenzien auf dem EU-Markt eingesetzt. Mehrere Aspekte im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Instrumente müssen weiter geprüft werden.
- Die Ziele der Verordnung wurden weitgehend erreicht. Für den Verbraucher bestimmte Detergenzien werden nun vollständig in Wasser, Kohlendioxid und Biomasse umgesetzt, wodurch die Umwelt besser geschützt wird. Als direktes Ergebnis der Detergenzienverordnung nahm der Phosphorgehalt in für den Verbraucher bestimmten Wasch- und Maschinengeschirrspülmitteln deutlich ab. Es

¹ Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien.

ließ sich jedoch nicht feststellen, in welchem Umfang dies dazu beiträgt, Nährstoffe in Oberflächengewässern und das daraus resultierende Algen- und Schleimwachstum (Eutrophierung) zu verringern. Relevante Daten waren mangels Überwachung nicht verfügbar.

- Die Kosten, die der Wasch- und Reinigungsmittelindustrie aus der Detergenzienverordnung im Zeitraum von 2004 bis 2016 erwachsen sind, lagen zwischen 764 Mio. EUR und 1.8 Mrd. EUR. Im Vergleich zum jährlichen Umsatz der Branche in der EU erscheinen diese Kosten (mit weniger als 0,5 % des Jahresumsatzes) als angemessen. Die größten Kosten dürften dadurch entstanden sein, dass
 - anstelle von Phosphor andere Rohstoffe verwendet werden mussten,
 - infolge der Grenzwerte für den Phosphorgehalt in Haushaltswaschmitteln und Maschinengeschirrspülmitteln Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die Neuformulierung erforderlich waren und
 - für medizinisches Personal Datenblätter über Inhaltsstoffe bereitgestellt werden mussten.

Quantifizierte Schätzungen über den Nutzen waren nicht verfügbar. Nach Auffassung der Interessenträger sind jedoch die mit der Durchführung der Detergenzienverordnung verbundenen Kosten gerechtfertigt.

- Die Verordnung hat dazu geführt, dass die Hersteller dieser Produkte gleiche Bedingungen vorfinden, sodass es für die Unternehmen einfacher wird, grenzüberschreitend Handel zu treiben und positive Ergebnisse für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erzielen. Damit wird mehr erreicht, als die Mitgliedstaaten bisher durch nationale Vorschriften und freiwillige Vereinbarungen bewirkt hatten. Die harmonisierten Vorschriften über die Bioabbaubarkeit werden international häufig als „goldener Standard“ betrachtet; dies verschafft Detergenzien, die in der EU hergestellt werden, möglicherweise einen Wettbewerbsvorteil. Darüber hinaus wurde durch die Phosphorgrenzwerte – insbesondere jene für Maschinengeschirrspülmittel, die für den Verbraucher bestimmt sind – die Messlatte in vielen Ländern angehoben, in denen vergleichbare Grenzwerte noch nicht in Kraft waren. Aus diesen Gründen herrschte unter allen Interessengruppen ein breiter Konsens darüber, dass die in der Detergenzienverordnung behandelten Problemfelder weiterhin Maßnahmen auf EU-Ebene erfordern.